

Information zur Erfassung der gebührenpflichtigen Flächen:

Die Niederschlagswassergebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ermittelt. Dabei werden die sog. mittleren Grundstücksabflussbeiwerte zur Berechnung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche herangezogen. Den Grundstücksabflussbeiwert können Sie ermitteln, indem Sie die überbaute (d.h. Bebauung + Dachüberstände) und befestigte Fläche ins Verhältnis zur Gesamtgrundstücksfläche setzen.

*Beispiel: Grundstücksfläche = 1000 m², überbaute und befestigte Fläche = 364 m²
=> Grundstücksabflussbeiwert = 0,364*

Von der Stadt Neuburg a.d. Donau wurden sechs Abflussbeiwertstufen festgesetzt, in die alle Grundstücke, die über eine Niederschlagswasserableitung verfügen, eingeteilt wurden. Der mittlere Grundstücksflächenabflussbeiwert stellt dabei den in der entsprechenden Stufe durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Fläche an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Die nachstehende Tabelle führt die Grundstücksabflussbeiwertintervalle sowie die entsprechenden mittleren Grundstücksabflussbeiwerte auf.

Stufe	Grundstücksabflussbeiwert (Anteil der überbauten/befestigten Fläche auf dem Grundstück)	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (maßgeblich für Gebührenberechnung)
0	> 0,00 bis 0,10	Einzelveranlagung nach tatsächlich überbauter/befestigter Fläche
I	> 0,10 bis 0,18	0,14
II	> 0,18 bis 0,30	0,24
III	> 0,30 bis 0,46	0,38
IV	> 0,46 bis 0,70	0,58
V	> 0,70 bis 1,00	0,85

Das Beispielgrundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von 0,364 wäre damit der Stufe 3 zuzuordnen.

Für die Berechnung der Abwassergebühr wird damit die „reduzierte gebührenpflichtige Fläche“ von 380 m² (0,38x1000m²) herangezogen.

Für diese reduzierte gebührenpflichtige Fläche wird eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,18 €/m² erhoben.

Befestigte Flächen:

Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, das Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, sowie Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens erheblich verändert wurde.

Versickerung:

Falls das Niederschlagswasser von Ihrem Anwesen vollständig auf dem eigenen Grundstück versickert wird (z. B. **Sickerschacht**), ist dies anzugeben. Es darf keine Verbindung zur Kanalisation bestehen. In diesem Fall wird auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühr verzichtet. Allerdings ist zu prüfen, ob die befestigten Flächen (z. B. Hofeinfahrt) ebenfalls in die Sickereinrichtung geleitet werden, oder ob das Niederschlagswasser evtl. durch Gefälle auf die öffentliche Straße gelangen kann, somit wäre eine Kanaleinleitung wiederum gegeben.

Zisternen, die über einen Notüberlauf mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung verbunden sind, können auf Antrag berücksichtigt werden, sofern diese über einen Stauraum von mindestens 4m³ verfügen. Pro m³ Stauraum unter dem Notüberlauf können von den überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen 25 m² in Abzug gebracht werden. Nach diesem Abzug wird die maßgebliche reduzierte Grundstücksfläche neu festgesetzt. Dem Antrag sind Planungsunterlagen sowie ein Nachweis über das Fassungsvermögen der Zisterne beizufügen.